



Unterrichtsversäumnis

Liebe Eltern,

Sie finden hier eine kleine Aufstellung von Regelungen, die im Rahmen des Niedersächsischen Schulgesetzes gelten. Diese Regeln sollen dazu beitragen, den ordentlichen Ablauf des Unterrichts zu gewährleisten sowie Missverständnisse, z. B. in Bezug auf Folgen von Fehlzeiten zu vermeiden und Unklarheiten auszuräumen.

1.) Pflichten der Erziehungsberechtigten (§ 71 Niedersächsisches Schulgesetz)

Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Schülerinnen und Schüler am Unterricht, an den sonstigen Veranstaltungen der Schule und an den Maßnahmen der Schulgesundheitspflege regelmäßig teilnehmen und die ihnen obliegenden Pflichten erfüllen.

2.) Fehlzeiten aus Krankheitsgründen und Entschuldigungen

Nimmt eine Schülerin oder ein Schüler mehrere Stunden oder an einem oder mehreren Tagen nicht am stundenplanmäßigen Unterricht teil, ist der Schule der Grund des Fernbleibens mitzuteilen, dies ist telefonisch oder schriftlich möglich.

Für unsere Schule gilt folgendes:

Am ersten Fehltag erfolgt vor Unterrichtsbeginn eine telefonische Krankmeldung.

Bei einer Fehlzeit von 3 Tagen und mehr, ist eine schriftliche Entschuldigung vorzulegen.

Bei einer Fehlzeit von 1 Woche und mehr, ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

Unentschuldigtes Fehlen wird im Zeugnis aufgeführt.

In Ausnahmefällen kann es gesonderte Regelungen (z.B. ärztliche Bescheinigungen ab dem ersten Fehltag) geben.

Arzttermine

Arzttermine legen Sie bitte in die unterrichtsfreie Zeit am Nachmittag. Dies ist in den allermeisten Fällen möglich. Gegebenenfalls ist eine Bescheinigung über den Arztbesuch mit der genauen Angaben der Uhrzeit vorzulegen.

Wir bitten Sie, in Ihrem eigenen Interesse diese Regelung ernst zu nehmen und hoffen auf eine gute Zusammenarbeit und wünschen Ihnen viel Erfolg und natürlich viel Spaß in der Schule.